

Gebührentarif für Feuerwehr und Zivilschutz

cRS 2007

vom 30. November 2006

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 46quater des Gesetzes über den Feuerschutz vom 28. Juni 1968¹ als Gebührentarif:

Geltungsbereich	Art. 1 Dieser Gebührentarif regelt die Erhebung von Gebühren und die Festlegung von Preisen für die Dienstleistungen der Dienststelle Feuerwehr und Zivilschutz, soweit die Gebühren nicht kantonal geregelt sind.
Dienstleistungen und Feuerwachen im Sinne der Feuerschutzgesetzgebung ²	Art. 2 ¹ Für Dienstleistungen und Feuerwachen im Sinne der Feuerschutzgesetzgebung erhebt die Dienststelle Feuerwehr und Zivilschutz Gebühren gemäss Art. 6. ² Sind im Tarif keine Pauschalgebühren vorgesehen, werden die Gebühren unter Berücksichtigung des Zeit- und Sachaufwandes berechnet. ³ Personalkosten werden zum Stundensatz gemäss Art. 6. Ziff. 1 berechnet. ⁴ Für Ersatz- und Verbrauchsmaterialien werden die Selbstkosten und ein angemessener Zuschlag für Bestell-, Lieferungs- und Lagerkosten verrechnet. ⁵ Einsatzmittel und Ausrüstung werden gemäss dem kantonalen Tarif für die Schadenwehr ³ verrechnet.
Privatrechtliche Lieferungen und Leistungen der Feuerwehr	Art. 3 ¹ Für Arbeiten der Werkstätten der Berufsfeuerwehr sowie für Lieferungen und Leistungen von Feuerwehr und Zivilschutz an Dritte und andere Feuerwehren erstellt die Dienststelle Feuerwehr und Zivilschutz jährlich eine Preisliste. ² Preise für Lieferungen, Leistungen und Vermietungen, die nicht in der Preisliste enthalten sind, legt die Dienststelle Feuerwehr und Zivilschutz unter Berücksichtigung der in Art. 2 erwähnten Grundlagen und der Marktverhältnisse fest.
Vermietung von Material und Räumlichkeiten des Zivilschutzes	Art. 4 Die Preise für die Vermietung von Material und Räumlichkeiten des Zivilschutzes für nicht kommerzielle Zwecke werden in einer von der Dienststelle Feuerwehr und Zivilschutz erstellten Preisliste festgelegt.

¹ sGS 871.1 (Feuerschutzgesetz, abgekürzt FSG)

² Art. 40bis und Art. 41 FSG, sGS 871.1

³ Tarif für die Schadensbekämpfung vom 19. November 1991 (sGS 871.16)

cRS 2007

Herabsetzung	Art.5 Die Leiterin oder der Leiter der Dienststelle Feuerwehr und Zivilschutz kann Gebühren und Preise angemessen herabsetzen, wenn - ein gemeinnütziger Zweck angestrebt wird - eine Dienstleistung auch der Ausbildung dient - die Gebühren in Ausnahmefällen eine besondere Härte bedeuten würden.	
Tarifpositionen	Art. 6	
1	Allgemeiner Stundenansatz für Dienstleistungen	
11	Je Person und Stunde für Einsätze und Retablierung	Fr. 100.--
12	Jede angebrochene Viertelstunde wird auf die nächste Viertelstunde aufgerundet. Die Mindestgebühr, welche bei Einsätzen verrechnet wird, beträgt je Person	Fr. 50.--
2	Pauschalgebühren	
21	Feuerwachen	
211	Veranstaltungen, welche regelmässig stattfinden und aufgrund bestehender Einsatzpläne einen reduzierten Aufwand erfordern: Je Person und Stunde	Fr. 36.50
212	übrige Veranstaltungen: Je Person und Stunde	Fr. 73.--
213	Sanitätsdienst: Je Person und Stunde	Fr. 36.50
22	Einsätze	
221	Wespenvernichtung pro Wespennest, inkl. MwSt.	Fr. 150.--
222	Kleintierrettung, inkl. MwSt.	Fr. 50.--
223	Schlüsselbergung, inkl. MwSt.	Fr. 100.--
224	Patientenbergung über ADL/HRB	Fr. 800.--
225	Patientenbergung ohne ADL/HRB	Fr. 200.--
226	Liftbefreiung pauschal	Fr. 280.--
23	Jährliche Bereitstellungsgebühren	
231	Aufgebot der Sicherheitsbeauftragten für BMA	Fr. 120.--
24	Einsatzmittel	
241	Sprungretter Grundgebühr pro Einsatzstunde	Fr. 100.-- Fr. 30.--
52		

cRS 2007

242	Rettungswinde Grundgebühr pro Einsatzstunde	Fr. 100.– Fr. 30.–
243	Eisrettungsanhänger Grundgebühr pro Einsatzstunde	Fr. 100.– Fr. 20.–
244	Ölbinder-Streu-Anhänger (Öltiger) Grundgebühr pro Einsatzstunde	Fr. 30.– Fr. 20.–
245	Wassersperre pro Element und Einsatz	Fr. 200.–

Aufhebung bisherigen Rechts
Art. 7
Das Gebührenreglement der Feuerwehr vom 20. Mai 2003 (sRS 414.4)⁴, der Gebührentarif der Feuerwehr vom 20. Dezember 2005 (sRS 414.41)⁵, das Reglement über die zivilschutzfremde Benützung von Räumen, Anlagen und Material des Zivilschutzamtes und der Zivilschutzorganisation der Stadt St.Gallen (Benützungsreglement ZS) vom 24. April 1990 (sRS 421.6)⁶ und der Gebührentarif zum Benützungsreglement des Zivilschutzes vom 17. Januar 1995 (sRS 421.61)⁷ werden aufgehoben.

Inkrafttreten
Art. 8
Dieser Gebührentarif tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

St.Gallen, 30. November 2006

Der Stadtpräsident:
Franz Hagmann

Der Stadtschreiber:
Manfred Linke

A

⁴ cRS 2003, 43

⁵ cRS 2006,65

⁶ VOS 12, 52, 153, 559

⁷ cRS 1995, 141